

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Dr. Barbara Höll, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6277 –**

Pläne zur Einführung eines Familiensplittings

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, hat sich in Zeitungsberichten (u. a. Frankfurter Rundschau, 13. Januar 2007, S. 3.) und während einer Pressekonferenz gemeinsam mit dem CDU-Generalsekretär Ronald Pofalla am 22. Januar 2007 in Berlin zu den Plänen der Umwandlung des Ehegattensplittings in ein Familiensplitting bekannt. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, begründet ihre Position auch mit der im Dezember 2006 angelaufenen Evaluation der Familienleistungen durch das Kompetenzzentrum für Familienleistungen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und kündigte an, das BMFSFJ werde noch 2007 einen Vorschlag für eine Erweiterung des Ehegattensplittings vorlegen (Frankfurter Rundschau, 13. Januar 2007, S. 3).

Gegen die Einführung eines Familiensplittings haben sich diverse politische Akteure ausgesprochen. Kritisiert wird das Familiensplitting besonders wegen seiner Verteilungswirkungen: Während Familien mit niedrigem oder durchschnittlichem Einkommen gegenüber dem Status Quo kaum profitieren werden, können Gutverdienende mit mehreren Kindern mit einer deutlichen Entlastung rechnen. Dies belegt unter anderem eine Studie des DIW – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung – Berlin (Steiner/Wrohlich: Introducing Family Tax Splitting in Germany: How Would It Affect the Income Distribution and Work Incentives?, DIW Berlin, August 2006), aber auch ältere Studien. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wandte gegen diese Bedenken ein, eine Prognose der Verteilungswirkungen sei noch nicht möglich, weil das BMFSFJ noch kein konkretes Modell vorgelegt habe (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND, 29. Januar 2007). Außerdem sei nach einer aktuellen Umfrage die Zustimmung aus der Bevölkerung zu einem Familiensplitting sehr hoch (Die Welt, 7. Februar 2007). Gering ist die Zustimmung stattdessen bei den Fachverbänden der Familien-, Kinder- & Jugend- sowie Gleichstellungspolitik, welche in einem gemeinsamen Aufruf vom 15. Mai 2007 eine Politik fordern, die alle Kinder fördert (Frankfurter Rundschau, 15. Mai 2007).

1. Plant die Bundesregierung eine Reform des Ehegattensplittings in dieser Legislaturperiode bzw. waren die Vorschläge der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits Gegenstand der Debatte in der Bundesregierung?

Wenn ja, welcher Art sollen die Reformen sein?

Die Bundesregierung plant keine Reform des Ehegattensplittings.

2. Welches Modell der Familienbesteuerung wird von der Bundesregierung bzw. im Auftrag der Bundesregierung aktuell geprüft: ein Familientarifsplitting nach französischem Vorbild, ein Familienrealsplitting oder beide bzw. andere Varianten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Rolle spielen Kindergeld, Kinderfreibetrag und Ehegattensplitting für die geprüften Modelle?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche konkreten Verbesserungen für Familien mit Kindern bestehen bei einem Übergang zu einem Familiensplitting im Vergleich zum bestehenden Ehegattensplitting?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Welche Studien sind der Bundesregierung bekannt, die die Auswirkungen der Einführung eines Familiensplittings nach französischem Vorbild oder eines ähnlichen Modells in Deutschland untersuchen?

Welche Folgen für die Steuerbelastung von Familien verschiedener Einkommenshöhen und -konstellationen und für die Arbeitsangebote von Frauen und Müttern werden darin prognostiziert?

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema Ehegattensplitting und Auswirkungen alternativer Modelle hat eine lange Tradition.

Neben den finanzpolitischen Beiträgen liegen insbesondere auch familien- und arbeitsmarktpolitische Untersuchungen alternativer Familienbesteuerungsmodelle, u. a. nach französischem Vorbild, vor. Die Nennung einzelner Studien würde der Vielfalt der vorliegenden wissenschaftlichen Untersuchungen nicht gerecht werden. Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung von Familien in der Bundesrepublik Deutschland sowie der distributiven, fiskalischen und arbeitsmarktpolitischen Folgen stößt in nahezu allen Studien an methodische Grenzen. Die in wissenschaftlichen Studien prognostizierten Folgen alternativer Familienbesteuerungsmodelle sind sehr differenziert zu bewerten.

6. Welche Folgen hätte die Einführung eines Familiensplittings in den von der Bundesregierung derzeit geprüften Konstellationen auf die steuerliche Belastung von Familien mit einem jeweiligen jährlichen Haushaltseinkommen in Höhe von 25 000 Euro, 35 000 Euro, 45 000 Euro, 60 000 Euro, 75 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro und 200 000 Euro, zu dem beide Partner im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30, 50 : 50 beitragen, sowie Familien Alleinerziehender, jeweils mit 1, 2, 3, 4 oder mehr Kindern (gegenüber der Steuerbelastung im Jahr 2005)?
7. Welche Folgen haben die derzeit von der Bundesregierung geprüften Modelle zur Einführung eines Familiensplittings hinsichtlich der Auswirkungen auf die Arbeitsangebote von Frauen und Müttern?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt innerhalb der Bundesregierung keine Pläne, das bestehende Ehegattensplitting zu verändern. Konkrete Aussagen zu den Einzelfall-, Verteilungs- und Arbeitsangebotswirkungen etwaiger Modelle lassen sich daher nicht machen.

8. Wie wirkt sich voraussichtlich die Einführung eines Familiensplittings auf das Steueraufkommen aus (insbesondere wenn die in der Union diskutierte Variante einer Beibehaltung des Ehegattensplittings für Eheleute und die Ergänzung einer Kinderkomponente mit
 - a) einem Faktor von 0,5 pro Kind,
 - b) dem französischen Modell mit einem steigenden Faktor ab dem 2. Kind,
 - c) anderen von der Bundesregierung derzeit geprüften Modellen,
 - d) einem Familiensplitting mit Faktor 1 für jedes Familienmitglied, wobei der Faktor für die Kinder den Kinderfreibetrag ersetzt, eingeführt wird)?

In der finanzwissenschaftlichen Diskussion werden verschiedene Varianten eines Familiensplittings erörtert, meist nur auf der Grundlage grober Eckpunkte. Bei einer Analyse der Auswirkungen auf das Steueraufkommen sind bei Familiensplittingmodellen stets auch die Wechselwirkungen mit dem Familienleistungsausgleich zu berücksichtigen. Die genauen Auswirkungen hängen von der konkreten Ausgestaltung ab. Eine belastbare Analyse der fiskalischen Auswirkungen von Familiensplittingmodellen ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Zu einer groben Abschätzung der fiskalischen Auswirkungen von Familiensplittingmodellen gelangt beispielsweise das DIW in seinem Wochenbericht Nr. 31/2006.

9. Fördert die Bundesregierung derzeit Untersuchungen, welche Alternativmodelle zu Ehe- und Familiensplitting, insbesondere eine Individualisierung des Einkommensteuerrechts (ggf. mit übertragbaren Freibeträgen für Unterhaltsleistungen), prüfen?

Sind diese Reformalternativen Gegenstand der Prüfung durch das Kompetenzzentrum für Familienleistungen?

Die Bundesregierung hat keine Prüfung von Modellen, die eine Individualisierung des Einkommensteuerrechts vorsehen, in Auftrag gegeben.

10. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Auswirkungen der Beibehaltung des derzeitigen Ehegattensplittings auf das Steuereinkommen in den nächsten Jahren vor?

Wenn ja, wie sehen diese Prognosen aus?

Die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer werden vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ auf der Grundlage des jeweils geltenden Steuerrechts geschätzt. Eine Aufteilung auf einzelne steuerliche Regelungen erfolgt dabei nicht.

11. Wie wirkt sich eine Reform des Einkommensteuertarifs, nach folgenden Maßgaben, aus:
- a) der Eingangssteuersatz liegt bei 15 Prozent (steuerfreies Existenzminimum wie aktuell),
 - b) der Spitzensteuersatz beträgt 50 Prozent und setzt bei einem zu versteuerndem Einkommen in Höhe von 60 000 Euro ein,
 - c) der Tarifverlauf ist durchgehend linear progressiv auf die steuerliche Belastung von Ehepaaren mit einem jeweiligen jährlichen Haushaltseinkommen in Höhe von 25 000 Euro, 35 000 Euro, 45 000 Euro, 60 000 Euro, 75 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro und 200 000 Euro zu dem beide Partner im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30, 50 : 50 beitragen?

Im üblichen Fall der Zusammenveranlagung hängt die tarifliche Einkommensteuer nur von der Höhe des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ab. In welchem Verhältnis die Ehegatten zum gemeinsamen Einkommen beitragen, hat keine Auswirkungen auf die Belastungen. Der Tarif würde bei unverändertem Grundfreibetrag zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 9,3 Mrd. Euro (Einkommensteuer mit Solidaritätszuschlag mit voller Jahreswirkung) führen.

12. Wie wirkt sich die Ersetzung des Splittingtarifs durch eine Regelung, die die Übertragung des nicht durch eigenes Einkommen ausgenutzten Grundfreibetrages ermöglicht, auf die steuerliche Belastung von Ehepaaren mit einem jeweiligen jährlichen Haushaltseinkommen in Höhe von 25 000 Euro, 35 000 Euro, 45 000 Euro, 60 000 Euro, 75 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro und 200 000 Euro, zu dem beide Partner im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30, 50 : 50 beitragen, aus, wenn der Einkommensteuertarif nach den Maßgaben der Frage 8, bei einem steuerfreien Existenzminimum in Höhe von 8 000 Euro, reformiert wird?
13. Wie wirkt sich die Ersetzung des Splittingtarifs durch eine Regelung, die die Übertragung des nicht durch eigenes Einkommen ausgenutzten Grundfreibetrages ermöglicht, auf die steuerliche Belastung von Ehepaaren mit einem jeweiligen jährlichen Haushaltseinkommen in Höhe von 25 000 Euro, 35 000 Euro, 45 000 Euro, 60 000 Euro, 75 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro und 200 000 Euro, zu dem beide Partner im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30, 50 : 50 beitragen, aus, wenn der Einkommensteuertarif nach den Maßgaben der Frage 8, jedoch bei einem steuerfreien Existenzminimum von jeweils 8 500 Euro, 9 000 Euro, 9 500 Euro sowie 10 000 Euro reformiert wird?
14. Wie wirkt sich die Ersetzung des Splittingtarifs durch eine Regelung, die die Übertragung des nicht durch eigenes Einkommen ausgenutzten Grundfreibetrages ermöglicht, auf die steuerliche Belastung von Ehepaaren mit einem, zwei und drei Kindern und einem jeweiligen jährlichen Haushaltseinkommen in Höhe von 25 000 Euro, 35 000 Euro, 45 000 Euro, 60 000 Euro, 75 000 Euro, 100 000 Euro, 150 000 Euro und 200 000 Euro, zu dem beide Partner im Verhältnis 100 : 0, 80 : 20, 70 : 30,

50 : 50 beitragen, aus, wenn der Einkommensteuertarif nach den Maßgaben der Frage 8, bei einem steuerfreien Existenzminimum von jeweils 8 500 Euro, 9 000 Euro, 9 500 Euro sowie 10 000 Euro reformiert und das Kindergeld auf 250 Euro monatlich erhöht wird?

Die Fragen 12, 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen 12, 13 und 14 erbetenen Beispielsrechnungen sind wegen widersprüchlicher Berechnungsvorgaben nicht sinnvoll durchführbar.

Nach der durch Bezugnahme auf Frage 8 vorgegebenen Struktur eines Tarifs mit Familiensplitting gibt es weder die gegenseitige Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Grundfreibeträgen noch eine Abhängigkeit der Steuerschuld von der Aufteilung des gemeinsamen Einkommens auf die Ehegatten bzw. die Familienmitglieder.

